



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm  
Maximilianeum  
81627 München

**Sachbearbeiter**  
Herr Geiger

**Telefon**  
(089) 5597-2261

**Telefax**  
(0180) 1000965-00035  
3,9 ct/min zzgl. gesetzl. USt.

**E-Mail**  
Tobias.Geiger@stmj.bayern.de

**Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom**  
PI/G-4254-2/2823 J  
vom 9. Januar 2018

**Bitte bei Antwort angeben**  
**Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom**  
F3 - 4518 E - VII a - 553/18

**Datum**  
3. Februar 2018

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Markus Rinderspacher vom  
8. Januar 2018 betreffend "Suizide in bayerischen Justizvollzugsanstalten"**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Markus Rinderspacher vom  
8. Januar 2018 betreffend "Suizide in bayerischen Justizvollzugsanstalten" beant-  
worte ich wie folgt:

Frage 1:

*Wie viele Suizide gab es in den bayerischen Justizvollzugsanstalten seit 2013  
(bitte nach Jahren, im Gesamten, nach JVA, Untersuchungshaft, Haftdauer, Le-  
bensalter aufschlüsseln)?*

Antwort:

Der bayerische Justizvollzug unternimmt alles Vertretbare, um die Zahl der Todesfälle in den Justizvollzugsanstalten so gering wie möglich zu halten, auch wenn sich solche Ereignisse - ebenso wie in Freiheit - nie gänzlich ausschließen lassen. Dies umfasst neben der Sicherstellung einer adäquaten medizinischen Versorgung der Gefangenen insbesondere umfangreiche Maßnahmen im Bereich der Suizidprävention. Insofern darf auf die Antwort zur Frage 5.1 Bezug genommen werden.

Die Zahl der Suizide im bayerischen Justizvollzug unterliegt nicht unerheblichen jährlichen Schwankungen, wobei festgehalten werden kann, dass im langjährigen Mittel die Zahl der Selbsttötungen seit 1991 tendenziell rückläufig ist. Seit 2013 gab es (Stand 20. Januar 2018) in den bayerischen Justizvollzugsanstalten insgesamt 56 Fälle.

Im Einzelnen:

<b>Todesdatum:</b>	<b>Justizvollzugsanstalt:</b>	<b>Geburtsdatum:</b>	<b>Eintrittsdatum:</b>	<b>voraussichtliches Strafende:</b>
21.04.2013	München	04.08.1968	08.10.2012	Untersuchungshaft
10.07.2013	Straubing	21.05.1968	19.01.2007	lebenslange Freiheitsstrafe
27.07.2013	München	27.07.1987	16.04.2013	09.10.2013
27.10.2013	München	06.11.1979	30.06.2013	Untersuchungshaft
30.10.2013	Würzburg	22.05.1988	24.10.2013	Untersuchungshaft
22.12.2013	München	28.12.1953	23.10.2013	Untersuchungshaft
10.01.2014	Garmisch-Partenkirchen	20.08.1987	06.09.2013	05.03.2014
15.02.2014	Kronach	28.07.1954	25.08.2013	Untersuchungshaft
24./25.04.2014	Nürnberg	09.06.1985	12.10.2013	Untersuchungshaft
08.05.2014	Kempten	06.02.1974	16.01.2014	14.09.2014
28.05.2014	Regensburg	05.06.1960	25.05.2014	Untersuchungshaft
18.06.2014	Ansbach	23.03.1983	07.04.2014	Untersuchungshaft
13./14.07.2014	Bayreuth	04.03.1949	04.01.2011	09.01.2020
10.09.2014	Passau	21.03.1978	08.11.2013	28.01.2019
24.09.2014	Traunstein	09.08.1939	20.09.2014	Untersuchungshaft
25.12.2014	München	08.10.1980	18.12.2014	Untersuchungshaft

<b>Todesdatum:</b>	<b>Justizvollzugsanstalt:</b>	<b>Geburtsdatum:</b>	<b>Eintrittsdatum:</b>	<b>voraussichtliches Strafende:</b>
22.01.2015	Straubing	10.09.1973	09.12.2004	07.06.2017
18.02.2015	Passau	09.12.1974	09.02.2015	Untersuchungshaft
22.02.2015	München	03.12.1949	24.01.2015	Untersuchungshaft
20.03.2015	Traunstein	15.08.1980	19.03.2015	Untersuchungshaft
14.04.2015	Straubing	25.02.1968	31.12.2014	Untersuchungshaft
21.06.2015	München	31.10.1979	01.08.2014	30.10.2015
02.07.2015	Hof	14.04.1991	27.12.2014	25.06.2016
11.08.2015	Memmingen	11.09.1954	08.08.2015	Untersuchungshaft
18.08.2015	Landsberg a. Lech	02.01.1956	3.11.2014	05.06.2017
18.11.2015	Hof	18.11.1988	16.10.2015	Untersuchungshaft
19.11.2015	Nürnberg	04.02.1958	10.08.2015	Untersuchungshaft
20.11.2015	Kronach	04.12.1993	07.07.2015	Untersuchungshaft
26.11.2015	Würzburg	03.02.1971	25.08.2015	23.04.2016
16.01.2016	Aichach	25.08.1995	17.12.2014	13.06.2018
07.04.2016	Bayreuth	14.12.1991	23.09.2014	22.09.2023
22.05.2016	Weiden i. d. OPf.	09.12.1962	21.04.2016	Untersuchungshaft
15.07.2016	Landsberg a. Lech	07.09.1958	15.05.2015	02.10.2017
30.07.2016	Straubing	20.04.1979	24.09.2014	06.08.2016
04.08.2016	Würzburg	01.05.1977	17.04.2016	Untersuchungshaft
02.09.2016	Kronach	26.04.1981	07.07.2015	04.10.2017
15.10.2016	Bayreuth	06.07.1950	14.10.2016	Untersuchungshaft
10./11.11.2016	Würzburg	20.12.1962	07.05.2016	Untersuchungshaft
17.11.2016	Augsburg- Gablingen	21.12.1979	13.11.2015	20.07.2017
22.11.2016	Amberg	16.04.1978	16.09.2016	Untersuchungshaft
23.11.2016	Kempten	07.01.1976	22.02.2016	Untersuchungshaft
11.01.2017	Würzburg	01.05.1972	21.12.2016	Untersuchungshaft
03.03.2017	Passau	17.03.1993	24.02.2017	Untersuchungshaft
11.03.2017	München	01.11.1972	04.03.2017	Untersuchungshaft
08.05.2017	Landshut	05.08.1970	13.01.2017	Untersuchungshaft
15.05.2017	Nürnberg	26.09.1990	01.11.2016	02.03.2019
09.06.2017	Erding	28.08.1969	18.04.2017	Untersuchungshaft
28.06.2017	München	04.12.1977	27.04.2017	Abschiebungshaft
16.07.2017	Kaisheim	01.01.1992	26.11.2015	24.09.2019
29.07.2017	Bernau	12.01.1958	03.04.2016	02.01.2018

<b>Todesdatum:</b>	<b>Justizvollzugsanstalt:</b>	<b>Geburtsdatum:</b>	<b>Eintrittsdatum:</b>	<b>voraussichtliches Strafende:</b>
25.09.2017	Landsberg a. Lech	01.08.1979	01.04.2017	01.10.2017
03.11.2017	Nürnberg	02.01.1974	12.10.2017	Untersuchungshaft
05.11.2017	Straubing	06.05.1978	14.05.2016	09.04.2018
10.11.2017	München	13.03.1987	24.10.2017	Untersuchungshaft
27.12.2017	Augsburg-Gablingen	09.08.1954	22.04.2017	Untersuchungshaft
04.01.2018	Nürnberg	14.08.1974	12.05.2017	Untersuchungshaft

Frage 2:

*Wie werden die Suizide untersucht?*

Antwort:

Zur Sicherstellung einer umfassenden und transparenten Aufklärung jedes einzelnen Todesfalls in Justizvollzugsanstalten erfolgt eine frühzeitige Einbeziehung von parlamentarischen Anstaltsbeiräten, Polizei, Staatsanwaltschaft und Aufsichtsbehörde. Gemäß Ziffer 1 Abs. 1 und 2 sowie Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift zu Art. 68 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) hat die betroffene Justizvollzugsanstalt im Falle des Todes eines Gefangenen dementsprechend umfangreiche Informations-, Dokumentations- und Berichtspflichten zu erfüllen.

Regelmäßig prüft die zuständige Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Todesermittlungsverfahrens, ob es Anzeichen für ein Fremdverschulden gibt und weitere Ermittlungen erforderlich sind. Zu diesem Zweck ist gemäß Nr. 33 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren bei Sterbefällen von Personen, die sich in Haft oder sonst in amtlicher Verwahrung befunden haben - und damit bei sämtlichen Sterbefällen in Justizvollzugsanstalten - grundsätzlich durch die Staatsanwaltschaft die Leichenöffnung zu veranlassen.

Daneben erfolgt in der Justizvollzugsanstalt eine intensive Aufarbeitung des Suizid; gerade auch um Optimierungspotenzial für die Zukunft zu identifizieren. Seit Juli 2017 werden unter wissenschaftlicher Begleitung durch den Kriminologischen Dienst des bayerischen Justizvollzugs bei vollendeten Selbsttötungen regelmäßig sog. „Suizidkonferenzen“ in den Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Im Rahmen

der Konferenz sollen die Umstände eines Suizids möglichst in ihrer Gesamtheit unter Einbeziehung aller relevanten Beteiligten erörtert werden. Als Ergebnis ist ein Erkenntnisgewinn dahingehend anzustreben, ob und gegebenenfalls wie eine Verbesserung der Suizidprävention beziehungsweise der Abläufe in der Anstalt erreicht werden kann.

Der bayerische Justizvollzug unterstützt zudem eine wissenschaftliche Untersuchung der Suizide in allen deutschen Haftanstalten durch das Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges. Ziel der seit dem Jahr 2000 laufenden Studie ist es, einerseits Erkenntnisse über die Ursachen von Suiziden in Haftanstalten zu erlangen und andererseits mit diesem Wissen die Grundlage für präventives Arbeiten zu schaffen.

Frage 3:

*Welche Gründe werden für die Suizide ermittelt?*

Antwort:

Im Rahmen der Aufarbeitung einer Selbsttötung versuchen die Anstalten stets, die hinter einem Suizid stehenden Beweggründe zu ermitteln. Diese sind oftmals vielschichtig, vom individuellen Einzelfall abhängig und können nicht abschließend aufgezählt werden. Nicht selten können jedoch, wenn z.B. Erkenntnisquellen wie ein Abschiedsbrief nicht vorhanden sind, keine belastbaren Feststellungen zu den Motiven getroffen werden.

Frage 4:

*Welche Suizidmethoden sind vorherrschend?*

Antwort:

In der weit überwiegenden Zahl der Fälle wird der Tod bei Suiziden in den Justizvollzugsanstalten durch Erhängen herbeigeführt. So kam diese Methode im Jahr 2017 bei allen vollendeten Selbsttötungen von Gefangenen zur Anwendung.

Frage 5.1:

*Welche Präventionsmaßnahmen gibt es in den bayerischen Justizvollzugsanstalten?*

Antwort:

Die Präventionsarbeit zum Schutz des Lebens hat in bayerischen Justizvollzugsanstalten seit jeher einen enorm hohen Stellenwert. Dem bayerischen Justizvollzug ist nicht nur eine konsequente Aufklärung von Todesfällen außerordentlich wichtig. Entscheidend ist, dass diese - soweit überhaupt möglich - bereits verhindert werden. Um das Rechtsgut des Lebens bestmöglich zu schützen, werden erhebliche Anstrengungen unternommen:

So wird in den Anstalten sorgfältig darauf geachtet, ob bei einem Gefangenen Anzeichen für eine etwaige Suizidgefahr zu erkennen sind, damit durch entsprechende Betreuungs- oder Behandlungsangebote Selbstmordversuche schon im Ansatz verhindert werden können. Die Abklärung einer Suizidgefahr ist z.B. Gegenstand des mit den Gefangenen geführten Zugangsgesprächs und der ärztlichen Untersuchung nach der Aufnahme. Zudem ist jeder Bedienstete, der eine Gefahr für die gesundheitlichen Verhältnisse zu erkennen glaubt, verpflichtet, dies unverzüglich zu melden. Um die Vollzugsbediensteten dafür zu sensibilisieren, Anzeichen für Suizidgedanken bei Gefangenen zu erkennen, ist das Thema Suizidprophylaxe immer wieder Gegenstand der Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten. Ferner wurde in allen Justizvollzugsanstalten ein „Beauftragter für die Suizidprophylaxe“ benannt.

Speziell in sich krisenhaft zuspitzenden Situationen erfahren die Gefangenen eine psychologische oder psychiatrische Betreuung durch die Fachdienste der Anstalten oder durch externe Psychologen und Psychiater. Ist eine stationäre psychiatrische oder neurologische Behandlung erforderlich, werden die Inhaftierten gegebenenfalls für die Dauer der Behandlungsbedürftigkeit in die psychiatrischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Straubing oder Würzburg beziehungsweise in das zuständige Bezirkskrankenhaus überstellt. Mittelfristig ist die Einrichtung einer dritten psychiatrischen Abteilung beabsichtigt.

Daneben kommt auch die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Gefangenen in Betracht. Die Maßnahmen werden dabei jeweils auf

den Einzelfall abgestimmt und können beispielsweise eine gemeinschaftliche Unterbringung mit besonders zuverlässigen Mitgefangenen, eine verstärkte Aufsicht durch Bedienstete, eine Unterbringung in einem Raum mit Videoüberwachung oder eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände bedeuten.

Die Konzepte und Maßnahmen zur Suizidprävention werden aufgrund gewonnener Erfahrungen, Anregungen aus der vollzuglichen Praxis und neuer Erkenntnisse ständig überprüft und gegebenenfalls fortentwickelt. Ein Beispiel hierfür ist das 2013 mit dem Suizidpräventionspreis der Bundesarbeitsgruppe „Suizidprävention im Justizvollzug“ ausgezeichnete "Listener-Projekt" in der Justizvollzugsanstalt München, welches inzwischen auf weitere Anstalten ausgeweitet werden konnte. Im Rahmen des „Listener-Projekts“ besteht die Möglichkeit, einem als latent suizidgefährdet eingestuften Neuzugang einen besonders geschulten Mitgefangenen als sogenannten "Listener" - als Zuhörer und Ansprechpartner - für die erste Nacht zuzuteilen, um die akute Belastungssituation zu entschärfen. Die Listener werden im Rahmen von Schulungen in den Grundprinzipien der Krisenintervention auf ihre Tätigkeit vorbereitet und in regelmäßigen Gesprächen sowie in Einzel- und Gruppenbetreuung bei ihrer Aufgabe unterstützt.

Auch wurden im März 2017 gemeinsam mit dem Amt für Maßregelvollzug Handlungsempfehlungen entwickelt, um die Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten und den Einrichtungen des Maßregelvollzugs bei der Behandlung von Gefangenen zu erleichtern.

Angesichts des seit 2015 deutlich steigenden Ausländeranteils in den Anstalten wurden und werden zudem umfassende Maßnahmen (z.B. Einführung von Videodolmetschsystemen, verstärktes Angebot von Deutsch- und Integrationskurse für Gefangene) ergriffen, um die Verständigungsmöglichkeiten mit den Inhaftierten zu verbessern, die der deutschen Sprache nicht oder nur rudimentär mächtig sind. Verbesserte Kommunikationsmöglichkeiten helfen, eine Suizidgefahr möglichst frühzeitig zu erkennen und können gerade auch in Krisensituationen nützlich sein, um deeskalierend auf einen Betroffenen einwirken zu können.

Frage 5.2:

*Hält die Staatsregierung die Prävention für ausreichend?*

Antwort:

Ja. Das Suizidpräventionskonzept des bayerischen Justizvollzugs wird zudem, wie bei Frage 5.1 dargestellt, laufend im Hinblick auf Aktualität beziehungsweise Optimierungsmöglichkeiten überprüft.

Frage 6.1:

*Wie wird eine Suizidgefahr ermittelt?*

Antwort:

Es ist eine wichtige Daueraufgabe aller mit den Gefangenen befassten Bediensteten im Justizvollzug, von der Aufnahme bis zur Entlassung auf Signale zu achten, die auf eine Suizidgefahr bei Inhaftierten hindeuten. Insofern darf auf die Ausführungen zur Suizidprävention bei Frage 5.1 Bezug genommen werden.

Eine solche Gefahr kann sich aber auch aus Tatsachen ergeben, die im Rahmen des Datenaustausches zwischen Justizvollzugsanstalten, Gerichten, Behörden sowie sonstigen Dritten bekannt werden. Durch entsprechende Vorkehrungen (Formblätter, etc.) wird sichergestellt, dass dieser Datenaustausch möglichst schnell und reibungslos funktioniert.

Frage 6.2:

*Welche psychologische Hilfe wird Häftlingen angeboten?*

Antwort:

Die Gefangenen erhalten, falls erforderlich, eine den individuellen Bedürfnissen genügende psychologische Betreuung. Zu diesem Zweck sieht der Haushaltsplan für den Justizvollzug insgesamt 118 Planstellen für Psychologen vor. Die Zahl der verfügbaren Planstellen wurde in den vergangenen Jahren in erheblichem Umfang erweitert. Zuletzt hat der Bayerische Landtag mit dem Nachtragshaushaltsgesetz



2016 u.a. die Ausbringung von zusätzlichen zehn Planstellen für Psychologen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten beschlossen.

Frage 7:

*Wieso wird in Bayern keine Statistik über die Suizidversuche in bayerischen Justizvollzugsanstalten geführt, anders als in anderen Bundesländern?*

Antwort:

Suizidversuche werden statistisch nicht erfasst, da oftmals nicht verifizierbar ist, ob selbstschädigende Handlungen tatsächlich in ernsthafter suizidaler Absicht erfolgten oder aus anderen Motiven, beispielsweise, um Forderungen Nachdruck zu verleihen. Teilweise können die Selbstschädigungen auch Ausfluss einer psychischen Erkrankung (zum Beispiel einer Borderline-Persönlichkeitsstörung) sein, ohne dass eine Selbsttötungsabsicht vorliegt.

Unabhängig von der Frage der statistischen Erfassung erfahren die betroffenen Gefangenen aber selbstverständlich die im Einzelfall adäquate Behandlung beziehungsweise Betreuung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez.

Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL

Staatsminister